

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 2

Artikel: Drückeberger im Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit einem Briefkopf «Verlag Zivilschutz» versendet ein W. Wirz, Gerzensee, an Kantone und Gemeinden eine Broschüre «Wir überleben im Schutzraum 1971».

Wir möchten dazu ausdrücklich festhalten, dass wir mit diesem Verlag nichts zu tun haben und der Briefkopf zu Verwechslungen Anlass gibt.

Zur angebotenen Broschüre sei festgestellt, dass sich das Bundesamt für Zivilschutz und der Schweizerische Bund für Zivilschutz in der Nr. 7/8/1971 unserer Zeitschrift bereits einmal dagegen verwahren und vor der Anschaffung warnen mussten. Die Schrift enthält zahlreiche materielle Fehler und Unstimmigkeiten und eignet sich weder für die Information noch für die Ausbildung. Sie ist auch den Forderungen der Zivilschutzkonzeption 1971 nicht angepasst und gibt zu Verwirrung Anlass.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz
Redaktion «Zivilschutz»

«Wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen... wird mit Haft oder Busse bestraft...» So ist es im Art. 84 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz zu lesen. Manch einer macht mit diesem Gesetzesartikel Bekanntschaft, so zum Beispiel jener Mann, der nach schwerer Erkrankung im Militärdienst ausgemustert wurde und sich nun — weil er sich ungerecht behandelt glaubt — weigert, zu einem Zivilschutzkurs einzurücken. Da gibt es doch Leute, die das Gesetz viel einfacher zu umgehen wissen, Leute, die die Maschen gefunden haben, durch die man schlüpfen kann. Ich denke dabei an jenen militärdienstuntauglichen Mann, der sich nicht zu den «gewöhnlichen Leuten» zählt und — vielleicht darum — noch nie zu einer Dienstleistung aufgeboten worden ist. Seine abschätzigen Bemerkungen über den Zivilschutz fallen da und dort auf guten Boden. Wie ganz anders wirkt das Beispiel von Aerzten und Direktoren, die aktiv im Zivilschutz mitwirken und mit ihrem Vorbild viel zur Popularisierung dieser Institution beigetragen haben.

Ich denke aber auch an jenen erfolgreichen Berufsmann, der mit seinen Fähigkeiten dem Zivilschutz gute Dienste leisten könnte. Er hat eine andere Lücke gefunden, den Betriebsschutz. Seit vielen Jahren dort eingeteilt, hat er noch nie ein Aufgebot erhalten. Auch er spottet über die «dummen Kerle», die ihre Pflicht getreulich erfüllen.

Drückeberger wie die beiden letztgenannten werden am besten durch nähere Bekanntschaft mit dem Zivilschutz kuriert. Ich habe mehrfach erlebt, dass erklärte Zivilschutzgegner nach einem fünftägigen Einführungskurs von der

dort herrschenden Kameradschaft und vom vermittelten nützlichen Wissen begeistert waren und sich freiwillig zur Weiterausbildung und zur Übernahme verantwortungsvoller Posten gemeldet haben.

Natürlich kann man vorläufig das Abwandern in den Betriebsschutz nicht verhindern. Es liegt aber an der zu revidierenden Gesetzgebung und an ihrer richtigen Interpretation durch die Kantone, dafür zu sorgen, dass inskünftig dem Betriebsschutz nur noch so viele Leute zur Verfügung stehen, wie auch tatsächlich ausgebildet werden können. Solange der Betriebsschutz das Schongebiet für Drückeberger bleibt, bestehen Ungerechtigkeiten, die die Bevölkerung nicht ohne weiteres zu verstehen bereit ist.

Genauso wenig versteht man es, wenn in der gleichen Gemeinde Leute wegen Nichteintrückens dem Richter zugeführt werden, andere aber überhaupt kein Aufgebot erhalten. Es ist selbstverständlich nicht überall möglich, sämtliche Zivilschutzpflichtigen innert kurzer Frist auszubilden. Der einzelne Ortschef hat es aber in der Hand, mindestens Rapporte durchzuführen, an denen alle Pflichtigen über den Sinn des Zivilschutzes aufgeklärt werden. Nur schon das Aufgebot für einen Tag schafft krasse Ungerechtigkeiten aus der Welt und fördert damit das Verständnis für die Belange des Zivilschutzes in der Öffentlichkeit. Der Zivilschutz ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinde. Er lässt dem Ortschef viele Möglichkeiten offen, aber diese Handlungsfreiheit fordert von ihm auch eigene Initiative auf verschiedensten Gebieten, so auch auf dem oben skizzierten.

— auch ein Ortschef —

Endlich Zivilschutzkleber
(Siehe Seite 26 in No. 1/74)

Für Bestellungen lautet die
Tf.-Nummer 071 85 15 51,
intern 45.



Jugend, Erziehung und Zivilschutz

SBZ Die in 100 000 Exemplaren Auflage erschienene Sonderschrift hat in einigen Sektionen und Kantonen reissenden Absatz gefunden. Bis heute sind rund 85 000 Exemplare durch die Sektionen und kantonalen Erziehungsdirektionen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Amt für Zivilschutz an die Lehrerschaft und andere Interessenten verteilt worden. Zahlreiche Bestellungen erreichten den SBZ durch die Lehrerschaft direkt. Leider hat das Rundschreiben noch nicht überall Beachtung gefunden, und es gibt Kantone, die sich für diese Schrift noch nicht interessieren.

Zivilschutz und Schule

Das mit einem blauen Plasticumschlag versehene Ringbuch mit dem von Direktor Karl Rohrbeck (Wien) bearbeiteten Unterrichtsbehelf von 150 Druckseiten mit Tabellen, Arbeitsblättern und Skizzen für die Lehrerschaft in Österreich zum Thema «Zivilschutz und Schule», der in Nr. 1073 unserer Zeitschrift eingehend besprochen wurde, kann im Zentralsekretariat des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Tel. 031 25 65 81, bezogen werden. Der Band wird für Fr. 12.— abgegeben. Der Vorrat ist beschränkt.

Es handelt sich bei diesem Unterrichtsbehelf um einen vorzüglichen Leitfaden, um die Gebiete Zivilschutz und Gesamtverteidigung sinnvoll in den Schulunterricht einbauen zu können.

Zivilschutzgläser

Im Zentralsekretariat des SBZ ist eine weitere Sendung von Gläsern mit dem Zivilschutzsignet eingetroffen. Die Gläser werden zu Fr. 1.— (plus Porto) abgegeben, verpackt in Schachteln zu 12 Stück.